



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 158

3. März 2021

2179-A

Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 19. Februar 2021, Az. III1/6627-1/49

¹Der Freistaat Bayern fördert in den Jahren 2021 und 2022 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanzschwache Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehende Kommunen, denen aufgrund des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine finanzielle Mehrbelastung entsteht (kommunale Kofinanzierung). ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ des BMFSFJ sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 40 000 € jährlich für die Jahre 2021 bis 2028 vor. ²Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 € ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich. ³Die Förderung der Kommunen in den Jahren 2021 und 2022 soll dazu beitragen, dass die Mehrgenerationenhäuser in Bayern nachhaltige Finanzierungskonzepte etablieren können und eine staatliche Förderung durch nichtstaatliche Mittel ersetzt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Kommunen, die sich im Rahmen des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, erhalten zum Ausgleich ihrer finanziellen Mehrbelastung eine Zuwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2021 bis 2028 im Rahmen des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 € leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“.
- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanzschwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen

demografischen Herausforderungen steht; finanzschwach ist eine Kommune, wenn ihre Finanzkraft im Jahr 2019 weniger als 85 % des Gemeindegrößenklassendurchschnitts betrug.

- Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach den im Jahr 2019 vorliegenden Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik entweder in der Zeit bis 2030 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 15 % zurückgeht oder der Anteil der über 65-Jährigen über 25 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2030 über 30 % beträgt (vgl. [Anlage 1](#)).
- Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5 000 € jährlich.
- ¹Für die Zuwendung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt. ²Im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Zuwendung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt. ³Zuwendungen für das Projektjahr 2021 dürfen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind, soweit der Zuwendungsantrag bis 31. Mai 2021 gestellt wird.

5. Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 000 € jährlich in den Jahren 2021 und 2022 gewährt. ²Dem Zuwendungsempfänger werden ausschließlich Ausgaben erstattet, die durch die Beteiligung am „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ entstehen (kommunale Kofinanzierung).

6. Mehrfachförderung

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren

¹Der Antrag für das Jahr 2021 muss bis zum 31. Mai 2021 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. ²Der Antrag für das Jahr 2022 muss bis zum 31. Dezember 2021 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. ³Der Antrag muss den Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (Zuwendungsbescheid des Bundes) enthalten.

8. Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. ²Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. ³Bewilligungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt wurde.

9. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung in Höhe von 5 000 € jährlich erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

10. Verwendungsnachweisverfahren

¹Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr in Höhe von 10 000 € an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat. ²Der Nachweis kann entsprechend dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ erfolgen. ³Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres, beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. ⁴Die Vorlage einer Verwendungsbestätigung in Form des beigefügten Musters (vgl. [Anlage 2](#)) ist ausreichend.

11. Interkommunale Zusammenarbeit

¹Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. ²Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie auftreten. ³Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie zugerechnet. ⁴Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. ⁵Die Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger. ⁶Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

12. Sonstiges

¹Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt. ²Erstattungen über den Zweijahreszeitraum von 2021 bis 2022 hinaus sind ausgeschlossen.

13. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erfüllt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Standortkommune	Landkreis
Großostheim	Aschaffenburg
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Haßfurt	Haßberge
Kitzingen	Kitzingen
Binsfeld	Main-Spessart
Bad Königshofen	Rhön-Grabfeld
Schwebheim	Schweinfurt
Waldbrunn	Würzburg
Strullendorf	Bamberg
Hollfeld	Bayreuth
Bad Rodach	Coburg
Forchheim	Forchheim
Kronach	Kronach
Kulmbach	Kulmbach
Michelau	Lichtenfels
Wunsiedel	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Weidenbach	Ansbach
Fürth	Fürth (Stadt)
Langenfeld	Neustadt a.d. Aisch
Röthenbach	Nürnberger Land
Wendelstein	Roth
Pleinfeld	Weißenburg-Gunzenhausen
Neumarkt i.d. Opf.	Neumarkt i.d. Oberpfalz
Grafenwöhr	Neustadt a.d. Waldnaab
Regenstauf	Regensburg
Maxhütte-Haidhof	Schwandorf
Waldmünchen	Cham
Wackersdorf	Schwandorf
Mitterteich	Tirschenreuth
Langquaid	Kelheim
Arnstorf	Rottal-Inn
Bogen	Straubing-Bogen
Kissing	Aichach-Friedberg
Königsbrunn	Augsburg
Wertingen	Dillingen a.d. Donau
Leipheim	Günzburg
Roßhaupten	Ostallgäu
Bad Wörishofen	Unterallgäu
Altötting	Altötting
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen
Freilassing	Berchtesgadener Land
Taufkirchen/Vils	Erding
Murnau	Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech	Landsberg am Lech
Rottach-Egern	Miesbach
Mühldorf	Mühldorf am Inn
Taufkirchen	München
Neuburg a.d. Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a.d. Ilm
Wasserburg/Inn	Rosenheim
Rosenheim	Rosenheim (Stadt)
Seefeld	Starnberg
Weilheim	Weilheim-Schongau

Anlage 2
(zu Nr. 10)

Muster 4a zu Art. 44 BayHO

Verwendungsbestätigung

An
(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen
--

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)						
Auskunft erteilt						
ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse						
Region			Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts			

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)
--

(noch Muster 4a zu Art. 44 BayHO)

4. Zahlenmäßiger Nachweis

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom (Gz.) eine Zuweisung/ein Darlehen* von insgesamt EUR bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von EUR und Einnahmen von EUR zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen* von EUR erhalten; eine Schlussrate von EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen EUR.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
 nein.** ja.**

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
 nein.** ja.**
 Falls nein:
 Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 500 EUR:
 nein.** ja.**
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.